

Benutzungsreglement

für das Mehrzweckgebäude, nachstehend MZG genannt,
und die Turn- und Sportanlagen der Gemeinde Langenbruck

vom 12. Juni 2007

Inhaltsverzeichnis

I. Aufsicht und Ordnung	2
§ 1 Aufsicht	2
§ 2 Benützungsort	2
§ 3 Mehrzweckgebäude	2
II. Benutzungsvorschriften	2
§ 4 Benutzung	2
§ 5 Verantwortlichkeit der Leiterinnen und Leiter.....	2
§ 6 Rauchverbot / Alkoholausschank.....	2
§ 7 Geräte und Vereinsmaterial	3
§ 8 Unterhalt und Aufsicht.....	3
§ 9 Generalreinigung	3
§10 Pflege der Turn- und Sportanlagen.....	3
§11 Benützungsorte der Sportanlagen.....	3
§12 Platzbeleuchtung	3
§13 Vereinsanlässe	3
§14 Verpflichtungen der Benutzer	3
§15 Probenplan bei Theateraufführungen/ Theaterproben / Benützungsort.....	3
§16 Tiere.....	4
§17 Schlüssel.....	4
§18 Rücksichtnahme auf private Anlieger.....	4
§19 Informationen Werbung	4
III. Benutzungsgebühren	4
§20 Benutzungsgebühren.....	4
IV. Schluss- und Strafbestimmungen	4
§21 Haftung der Vereinsvorstände / Sachbeschädigungen.....	4
§22 Zuwiderhandlungen	

Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Langenbruck, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschließt:

I. Aufsicht und Ordnung

§ 1 Aufsicht

Das MZG, die Turn- und Sportanlagen, mit sämtlichen im Eigentum der Gemeinde befindlichen Einrichtungen, unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates.

§ 2 Benützungsortung

Die Benützung der Merkzweckhalle und der Anlagen wird geregelt durch:

- a) den Turnstundenplan des Kindergartens und der Primarschule.
- b) den vom Gemeinderat genehmigten Benützungsplan für die Ortsvereine.
- c) besondere Bewilligungen des Gemeinderates für weitere Benutzer.
Die Bewilligungen werden durch die Gemeindeverwaltung ausgestellt.

§ 3 Mehrzweckgebäude

Das MZG steht in erster Linie der Schule und den Vereinen zur Verfügung. Als MZG dient es auch für Konzerte, Ausstellungen, Versammlungen und weiteren Veranstaltungen.

II. Benützungsvorschriften

§ 4 Benützung

Die Vereine dürfen das MZG bis 22.15 Uhr benutzen. Bei Spezialanlässen kann die Turnhalle von 08.00 Uhr bis 23.30 Uhr benutzt werden. Das MZG ist beim Verlassen abzuschliessen. Sämtliche Lichter sind zu löschen und die Fenster zu schliessen.

§ 5 Verantwortlichkeit der Leiterinnen und Leiter

Die Vereinsleiterinnen- und leiter sind verantwortlich, dass sämtliche Räume, insbesondere Toiletten, Duschen und Garderoben in sauberem Zustand verlassen und die Anordnungen des Hauswartes eingehalten werden.

Schulklassen und Jugendabteilungen dürfen die Räume nicht ohne den / die verantwortliche(n) Lehrer / Lehrerinnen oder Leiter / Leiterinnen betreten und unbeaufsichtigt in der Halle gelassen werden.

§ 6 Rauchverbot / Alkoholausschank

In sämtlichen Räumen ist das Rauchen verboten.

Alkoholausschank ist nur mit behördlicher Bewilligung erlaubt.

§ 7 Geräte und Vereinsmaterial

- a) Die Geräte sind nach Gebrauch im Geräteraum geordnet zu versorgen.
- b) Die Verwaltung erstellt von sämtlichen gemeindeeigenen Geräten ein Inventar.
- c) Alle vereinseigenen Materialien sind im zugeteilten Schrank zu deponieren.

§ 8 Unterhalt und Aufsicht

Reinigung und Aufsicht des MZG obliegen dem Hauswart. Er kontrolliert die Anlagen und Räumlichkeiten und meldet festgestellte Beschädigungen und Unordnungen der Gemeindeverwaltung und dem Bauchef.

Der Hauswart ist weisungsberechtigt.

§ 9 Generalreinigung

Die Generalreinigung findet einmal jährlich statt. Während dieser Zeit bleibt die MZG geschlossen.

§ 10 Pflege der Turn- und Sportanlagen

- a) Hartplätze, Grünflächen, Anlaufbahnen und Sprunggruben bedürfen stets zweckmässiger Pflege. Schulen und Vereine müssen die benützten Anlagen vor dem Verlassen wieder herrichten. Die Pflege der Anlagen ist Sache des Hauswartes. Er hat alle Arbeiten zu verrichten und die notwendigen Massnahmen zur Instandhaltung zu treffen.
- b) Es ist selbstverständlich, dass alle Benutzer die öffentlichen Anlagen unserer Gemeinde mit grösster Sorgfalt, Wertschätzung und in gegenseitiger Rücksichtnahme behandeln. Der Abfall ist von Verursacher auf seine Kosten wegzuräumen.

§ 11 Benützungzeiten der Sportanlagen

Die Benützungzeiten werden in der Gemeinderatsverordnung zu diesem Benützungsreglement geregelt.

§ 12 Platzbeleuchtung

Die Platzbeleuchtung kann eingeschaltet werden bei Trainingsstunden oder bei besonderen Veranstaltungen. Um 22.00 Uhr sind die Plätze zu räumen und die Lichter zu löschen.

§ 13 Vereinsanlässe

Bei allen Vereinsanlässen in der Halle mit Bewirtung, ist vor der Veranstaltung die Konsumationsbestuhlung durch den Veranstalter aufzustellen.

§ 14 Verpflichtungen der Benützer

Alle Benutzerinnen und Benutzer sind angehalten, sorgfältig mit den Anlagen, Einrichtungen und Gerätschaften umzugehen. Wenn ein Veranstalter die ihm auferlegten Verpflichtungen nicht erfüllt, hat dies der Hauswart gegen Rechnungsstellung an den Veranstalter auszuführen.

§ 15 Probenplan bei Theateraufführungen/ Theaterproben / Benützungsplan

Die Gemeindeverwaltung erstellt den jährlichen Benützungsplan.

Bei Theateraufführungen, Konzerten und ähnlichen Veranstaltungen, für welche der veranstaltende Verein in der Merckzweckhalle Proben abhalten möchte, ist der Gemeindeverwaltung ein Probenplan abzugeben. Bei Theaterproben können Halle und Bühne unter gegenseitiger Rücksichtnahme benützt werden.

§ 16 Tiere

Tiere dürfen nicht in die Halle und auf die Spielplätze mitgenommen werden.

§ 17 Schlüssel

Die Besitzer der Schlüssel sind auf der Gemeindeverwaltung registriert und verpflichtet Mutationen zu melden.

§ 18 Rücksichtnahme auf private Anlieger

Auf die privaten Anlieger, rund um die Merkzweckhalle sowie nahe Turn- und Sportplätzen, ist Rücksicht zu nehmen. Bei Veranstaltungen mit musikalischer Unterhaltung sind nach 24.00 Uhr die Fenster der Merkzweckhallen zu schliessen. Die Lautstärke ist ab diesem Zeitpunkt zusätzlich auf Hallenlautstärke zu reduzieren.

§ 19 Informationen Werbung

Vereinsinterne Infos können an der Pinwand angebracht werden. Für öffentliche Werbung stehen die öffentlichen Anschlagbretter zur Verfügung.

III. Benutzungsgebühren

§20 Benütungsgebühren

A) Gebührenfreie Benutzung

- a) Die unentgeltliche Benützung steht der Schule, allen Ortsvereinen und Institutionen von Langenbruck zu.
- b) Der Gemeinderat kann auf Gesuch auswärtigen Benutzern die Gebühren erlassen

B) Gebührenpflichtige Benutzungen

Die Benutzungsgebühren für alle gebührenpflichtigen Veranstaltungen werden in der Gemeinderatsverordnung zu diesem Benutzungsreglement geregelt.

IV. Schluss- und Strafbestimmungen

§ 21 Haftung der Vereinsvorstände / Sachbeschädigungen

Die Vereinsvorstände und ihre Mitglieder haften für die, ihnen von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Lokalitäten, Schlüssel, Geräte und Materialien. Die Verursacher von Sachbeschädigungen haften für den entstandenen Schaden, bei Minderjährigen deren gesetzlichen Vertreter.

§ 22 Zuwiderhandlungen

- a) Übertretungen dieses Reglements und der darauf gestützten Anordnungen werden vom Gemeinderat werden geahndet. Es können Geldbussen bis zum Fr. 1 000 (§ 46 a Gemeindegesetz) ausgesprochen werden. In Bagatellfällen ist eine Verwarnung möglich.
- b) Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderates können die Betroffenen innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklären. Dieses entscheidet endgültige (§ 82 Gemeindegesetz).

Dieses Reglement tritt per 1.7.2007 in Kraft und hebt das Reglement vom 1.1.1978 auf.

Genehmigung durch Verfügung vom 14.8.2007 durch die Finanz- und Kirchendirektion BL.

**Gemeinderatsverordnung
zum Benutzungsreglement für das MZG und die Turn- und Sportanlagen der
Gemeinde Langenbruck**

1. Benütungszeiten

Schulhausplatz / Hartplatz hinter der Turnhalle

Montag – Freitag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr / 13.15 Uhr bis 22.00 Uhr
Samstag	10:00 Uhr bis 12:00 Uhr / 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Sonntag	13:30 Uhr bis 18:00 Uhr / sämtliche Grünflächen sind gesperrt

Das Abspielen von Musik ist auf dem ganzen Areal verboten; ebenso dürfen keine Tiere mitgeführt werden. Übertretungen werden vom Gemeinderat geahndet.

Streetsocceranlage

Die Streetsocceranlage wird temporär aufgestellt. Hier gelten die oben erwähnten Benütungszeiten.

2. Gebührenpflichtige Benützung

Vereinslokal	Fr. 150.00 (Halbtagespauschale)
Turnhalle	Fr. 300.00 (Halbtagespauschale)
Turnhalle	Fr. 50.00 pro Stunde
Zuschlag für Bühne	Fr. 50.00
Zuschlag für Küche	Fr. 50.00
Zuschlag für Geschirr	Fr. 50.00
Bider Baracke	Fr. 100.00

Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen die obigen Gebühren anpassen.
Das Mehrzweckgebäude wird für private Grossanlässe (Anlässe mit über 100 Personen) grundsätzlich nicht zur Verfügung gestellt.

Gemeinderat Langenbruck

Der Präsident: A. Zwahlen

Der Verwalter: R. Stingelin

Langenbruck, 1.7.2007